

Entscheidungsvorlage

Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss

Bisher wurde die Geschäftsordnung des Stadtrates, die analog auch für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt, für den Jugendhilfeausschuss angewandt. Die speziellere Vorschrift des Art. 17 AGSG erfordert jedoch eine eigene Regelung für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses.

Die vorliegende mit dem Rechtsamt der Stadt Nürnberg abgestimmte Fassung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses wurde in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates formuliert.

Abweichende und ergänzende Regelungen für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses finden sich wie im folgenden erläutert:

Zu § 5 Tagesordnung:

Abweichend zur Geschäftsordnung des Stadtrates wurde festgelegt, dass die Tagesordnung durch den Oberbürgermeister festgesetzt wird **nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes.**

Zu § 6 Einladung zur Sitzung:

Absatz 4 wurde hinzugefügt:

Das Speichern der Unterlagen zur Behandlung in nichtöffentlichen Sitzungen auf privaten elektronischen Systemen ist aus Gründen der Datensicherheit nicht erlaubt.

Zu § 10 Zuziehung von Fachleuten:

Diese Regelung wurde neu aufgenommen aufgrund der gesetzlich eröffneten Möglichkeit für den Jugendhilfeausschuss zur Hinzuziehung Sachverständiger im Rahmen der eigenen Entscheidungskompetenz.

Zu § 11 Auflagen und Mitteilungen:

Ergänzt aufgenommen wurden die Vorschlagslisten zur Jugendschöffeninnen und Jugendschöffenwahl als regelmäßig wiederkehrender Tagesordnungspunkt sowie die Niederschriften der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

Zu § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände:

Unter 4 (3) wurde das Rederecht ergänzt und auch für die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses festgeschrieben.

Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist im Rahmen der Beratung in den Sitzungen die Gleichstellung der beratenden zu den stimmberechtigten Mitgliedern im Ausschuss geboten.

In Abs. 8 wurde eine Regelung zur Benutzung der Mobiltelefone aufgenommen:

Während der Sitzungen ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind lautlos zu stellen oder auszuschalten.

Zu § 17 Form und Inhalt der Niederschrift:

Regelung weicht hier von § 35 Nr. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ab, die Redebeiträge im Jugendhilfeausschuss werden hier durch die Schriftführung nicht stichpunktartig gekennzeichnet, ebenso wird der Abwesenheitsgrund der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht erfasst.

Gemäß Absatz 3 und 4 werden die Redebeiträge auf Tonträger aufgezeichnet und die Reihenfolge der Reden mit entsprechenden Zeitangaben in den Niederschriften vermerkt.

Zu § 21 Verteilung der Satzung für das Jugendamt und der Geschäftsordnung:

Regelung wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ein Exemplar der aktuellen Satzung und Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses erhält.